

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 18	Mindelheim, 16. Mai	2019
--------	---------------------	------

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Anton Bitzer KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen	120
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (10.06.2019) und Fronleichnam (20.06.2019)	121
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	121
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	122
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	123

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage  
zum Einsatz von Biogas durch die Anton Bitzer KG  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen**

Die Anton Bitzer KG betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Bitzer“ der Gemeinde Hawangen. Am Vorhabensstandort wird derzeit eine Menge von 3,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr erzeugt. Die Anton Bitzer KG beantragte am 25.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erhöhung der Gaserzeugungsmenge auf 7 Mio. Nm<sup>3</sup>. Dies soll durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge erfolgen. Außerdem sollen ein weiterer Nachgärbehälter und ein zusätzliches Endlager errichtet und betrieben werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 10.05.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. Mai 2019

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
Pfingstmontag (10.06.2019) und Fronleichnam (20.06.2019)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 10.06.2019	Dienstag 11.06.2019	Mittwoch 12.06.2019	Donnerstag 13.06.2019	Freitag 14.06.2019
verlegt auf	Dienstag 11.06.2019	Mittwoch 12.06.2019	Donnerstag 13.06.2019	Freitag 14.06.2019	Samstag 15.06.2019
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 20.06.2019	Freitag 21.06.2019
verlegt auf				Freitag 21.06.2019	Samstag 22.06.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Leerung der Altpapiertonnen und Gelben Tonnen gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 10. Mai 2019

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken  
Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 25.06.2018 auf wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach den Unterlagen der Ing.-Gemeinschaft Dr-Koch-Fichtner Water & Transportation GmbH, Kempten, vom Juni 2018 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 9. Mai 2019

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3 - 0144

**Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal**

Am **Dienstag, 21.05.2019, um 14:30 Uhr** findet im **Schützenheim Eldern, Eldern 18a, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Sachstandsbericht HRB Eldern mit Baustellenbesichtigung
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 27.11.2018
3. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2018
4. Sachstandsbericht HRB Engetried
5. Sachstandsbericht HRB Frechenrieden
6. Verschiedenes

Ottobeuren, 8. Mai 2019  
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **1.375.150 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **160.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **969.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf **7.124 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **136,14542 €** festgesetzt.

**(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **30.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf **7.124 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **4,21111 €** festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Boos, 18. März 2019  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat